

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. April 2017
GZ. BMF-310205/0060-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12245/J vom 3. März 2017 der Abgeordneten MMMag. Dr. Axel Kassegger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aufgrund der Veranlagungsverzögerung kann das Steueraufkommen für das Veranlagungsjahr 2016 noch nicht final beurteilt werden. Das im Jahr 2016 realisierte Aufkommen aus Lohn- und Einkommensteuer lässt jedoch den Schluss zu, dass die mit Verabschiedung des Steuerreformgesetzes prognostizierten Kosten der Tarifreform (für 2016 3,75 Mrd. Euro) in der damals geschätzten Größenordnung realisiert worden sind.

Zu 2.:

Bei der ursprünglichen Prognose des Mehraufkommens aus der Registrierkassenpflicht (2016: 900 Mio. Euro) wurde davon ausgegangen, dass die Registrierkassenpflicht mit 1. Jänner 2016 in Kraft tritt. In Folge einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kam es allerdings zu einer Verschiebung des Inkrafttretens. 2016 war, auch vor diesem Hintergrund, in Bezug auf die Umsetzung des gesamten Betrugsbekämpfungspaketes ein „Rumpffahr“: Auf Basis der vorliegenden Daten kann für das Jahr 2016 von ca. 300 Millionen

Euro Mehreinnahmen, die durch die Einführung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht begründbar sind, ausgegangen werden.

Zu 3.:

Mit dem so genannten Bankenpaket (Änderung des Bankwesengesetzes, Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, Kapitalabfluss-Meldegesetz, GMSG, Änderung des EU-Amtshilfegesetzes und des Amtshilfedurchführungsgesetzes) erfolgte eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Verhältnis zu inländischen und ausländischen Abgabenbehörden. Es darf betont werden, dass das Bankgeheimnis selbst weiterhin bestehen bleibt, zum Beispiel im Verhältnis zu allen anderen Behörden als Abgabenbehörden, Finanzstrafbehörden und Strafjustizbehörden.

Die meisten Mehreinnahmen durch das so genannte Bankenpaket sind nicht separat auswertbar. Die Möglichkeit der Abgabenbehörden, durch Abfrage des Kontenregisters auch bisher nicht bekannt gegebene Konten von Steuerpflichtigen in Erfahrung zu bringen, hat zweifellos sehr hohe Präventiveffekte in Richtung einer verstärkten Compliance in der Zukunft und führt in den Prüfungsverfahren zu bereits vergangenen Jahren zu einer verstärkten Mitwirkung der Abgabepflichtigen in Form von Offenlegungen von bisher nicht erklärten Einkünften. Ebenso kommt es zu einer erfolgreicherer Durchführung von Finanzstrafverfahren.

Nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz wurden fast 30 Mio. Euro an anonymen Einmalzahlungen geleistet. Durch Selbstanzeigen nach dem Finanzstrafgesetz im Zusammenhang mit Schweiz und Liechtenstein sind ungefähr 5,5 Mio. Euro zu erwarten bzw. teilweise bereits vereinnahmt worden.

Die Meldepflicht für Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und aus Liechtenstein hat zu 19.189 Meldungen mit einem Gesamtbetrag von rund 3,3 Mrd. Euro geführt. Diese Meldungen werden laufend abgeprüft. Betreffend Kapitalabflüsse liegen über 500.000 Meldungen vor, die einer Auswertung zugeführt werden müssen.

Zu 4.:

Die zur Verfügung stehenden Aufkommens- bzw. Erklärungsdaten zum Umsatzsteueraufkommen lassen darauf schließen, dass die Größenordnung des aus dieser Maßnahme realisierten Mehraufkommens dem im Rahmen der Verabschiedung des Steuerreformgesetzes prognostizierten Mehraufkommen entspricht.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde für das Jahr 2016 ein Mehraufkommen in Höhe von 200 Mio. Euro prognostiziert. Im Vorblatt zum Steuerreformgesetz 2015/16 ist die Aufkommenswirkung der Steuersatz-Anhebung gemeinsam mit der Wirkung der Anhebung des Satzes für pauschalierte Land- und Forstwirte ausgewiesen.

Eine ex-post-Berechnung ist deswegen nicht möglich, weil sich aus den Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2016 zwar auswerten lässt, wie hoch die mit 13 % zu versteuernden Umsätze sowie der mit 13 % zu versteuernde innergemeinschaftliche Erwerb waren. Allerdings ist aus diesen Umsätzen nicht das Umsatzsteueraufkommen aufgrund des 13 %-Satzes abzulesen, da nicht ersichtlich ist, wie viel der bezahlten Umsatzsteuer bei beziehenden Unternehmen als Vorsteuer geltend gemacht wurde.

Zu 5.:

In Zusammenhang mit der Steuerreform sind stark ausgeprägte Vorzieh- bzw. Einmaleffekte aufgetreten, deren Größenordnung ex ante nicht exakt prognostiziert werden konnte, jedoch auch ex post nicht exakt quantifiziert werden kann. Klar ist jedoch, dass bereits das Kapitalertragsteueraufkommen des Jahres 2015 deutlich von Vorzieheffekten geprägt war. Insbesondere bei der Kapitalertragsteuer (KESt) auf Dividenden kam es dadurch zu einer Vor-Verlagerung von Steueraufkommen vom Jahr 2016 ins Jahr 2015. Bei Verabschiedung der Steuerreform wurde mit einem mittelfristigen Mehraufkommen an KESt in Höhe von 150 Mio. Euro gerechnet. Betrachtet man die Aufkommensinformationen seit Bekanntwerden der Steuerreform, so gibt es aus aktueller Sicht keinen Grund von der Schätzung eines mittelfristigen jährlichen Mehraufkommens von 150 Mio. Euro gegenüber einem Szenario ohne Steuersatzanhebung abzugehen.

Zu 6. bis 8.:

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Gegenfinanzierung der Steuerreform 2015/2016 beschlossen, dass gesamtstaatlich die Einsparungen im Bereich der Förderungen und der Verwaltung 1,1 Mrd. Euro betragen sollen. Die Einsparungen verteilen sich dabei auf Bund, Länder und Gemeinden nach dem FAG-Schlüssel. Das bedeutet, dass auf den Bund rund 0,7 Mrd. Euro entfallen.

Dieser Einsparbetrag des Bundes ist sowohl im Bundesfinanzrahmen 2016 bis 2019, welcher Ende Mai 2015 im Nationalrat beschlossen wurde, als auch im BFG 2016, welches im Herbst 2015 vom Nationalrat beschlossen wurde, eingepreist.

Eine Aufteilung der Einsparungen auf Verwaltungsausgaben und Förderungen wurde nicht vorgenommen. Vielmehr wurden die konkreten Sparsentscheidungen an die einzelnen Ressorts delegiert. In der Regel haben die Ressorts die Einsparmaßnahmen auf zahlreiche Budgetpositionen verteilt. Wo genau und wieviel die einzelnen Ressorts eingespart haben, wäre direkt bei den Ressorts zu erfragen.

Betreffend die im Rahmen des BFRG 2016 bis 2019 im Jahr 2016 seitens des Bundesministeriums für Finanzen umgesetzte Einsparung wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11879/J vom 15. Februar 2017 (zu den Fragen 8. bis 10.) verwiesen.

Zu 9.:

Selbstfinanzierungseffekte von Steuerreformen treten naturgemäß indirekt zu Tage. Aufgrund der Vielschichtigkeit der wirkenden Effekte ist es nicht möglich ex post exakte Selbstfinanzierungsanteile zu errechnen.

Zu 10. und 11.:

Auswertungsdaten zum Steueraufkommen bzw. zur Steuerschätzung spiegeln immer den Veranlagungsstand wider, was insbesondere im Bereich der Ertragsteuern dazu führt, dass der Erklärungsgrad dieser Daten im Zeitablauf ansteigt. Aus diesem Grund werden auch offizielle Statistiken zu den Ertragsteuern üblicherweise erst mehrere Jahre nach Ende des betreffenden Veranlagungsjahres veröffentlicht, wenn bereits ein hoher Anteil der Veranlagungen abgeschlossen ist, wodurch dann bereits ein relativ konkreter Überblick zum

Ergebnis des Veranlagungsjahres gegeben werden kann. Im Juni des Folgejahres sind die Veranlagungsdaten im Bereich der Ertragsteuern demgemäß noch sehr unvollständig. Betreffend Informationen zur Datenlage bei der Umsatzsteuer wird auf die Ausführungen zu Frage 4 hingewiesen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

